

Josef Schüßlburner

Freiheit und Demokratie zwischen Verfassung und Verfassungsschutz

Die DDR war kein vollkommener Rechtsstaat. Aber sie war auch kein Unrechtsstaat. Der Begriff unterstellt, daß alles, was dort im Namen des Rechts geschehen ist, Unrecht war.
(Lothar de Maizière, CDU)

Es gibt mir in Deutschland wieder zuviel DDR!
(Guido Westerwelle, FDP)

Der Fall des Bundesbankers und SPD-Mitglieds *Sarrazin* hat im Jahr 2010, nach zahlreichen anderen prominenteren - aber noch zahlreicheren weniger prominenten - Vorfällen, wieder einmal die prekäre Situation der politischen Freiheit in unserer deutschen demokratischen Republik deutlich gemacht („deutsch“ dabei natürlich sehr klein geschrieben, nicht zu verwechseln mit dem Regime, das insbesondere „Demokratisch“ so groß geschrieben hat, daß man sich berechtigt sah, Demokratie mit Mauer und Stacheldraht gegen „den Faschismus“, also „gegen Rechts“ schützen zu können). Kern der politischen Freiheit ist die Meinungsfreiheit, nach richtiger Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts die Grundlage der Freiheit überhaupt und für die als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ genannte Demokratie „schlechthin konstituierend“. Damit bedeutet die Gefährdung der Meinungsfreiheit notwendigerweise eine Gefährdung von Demokratie, zumindest der Demokratie, die sich seit der auf die griechische Antike zurückgehenden Vorstellung durch die Freiheit legitimiert (s. dazu etwa *Kurt Raaflaub*, Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffs der Griechen. 1985). Der Fall *Sarrazin*, insbesondere die berufliche Diskriminierung wegen seiner Meinungsäußerung im Zeitalter der Antidiskriminierungsgesetzgebung macht daher die Gefährdung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland deutlich. Diese Gefährdung kann nur bestritten werden, wenn man unter Demokratie etwas versteht, was mit Freiheit und damit mit Meinungsfreiheit vielleicht doch nicht so viel zu tun hat, nämlich etwas, das der „Deutschen Demokratischen Republik“ (nunmehr die Adjektive mit Großbuchstaben) wohl erlaubt hat, sich ihre Staatsbezeichnung zuzulegen.

Warum ist die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland so prekär? Und dies, obwohl doch das maßgebliche Gericht dieser Republik den Stellenwert der Meinungsfreiheit seit der sog. Lüth-Entscheidung, der Magna Charta der bundesdeutschen Meinungsfreiheit, eigentlich richtig einschätzt. Nun, die Bundesrepublik Deutschland ist keine normale Demokratie: Den besonderen *German way of democracy* hat die einflußreiche britische Wirtschaftszeitschrift *Economist* darin gesehen, daß der Schutz der Verfassung nicht primär den Wählern und den Gerichten überlassen ist, sondern es „*democracy agencies*“ gibt. Damit sind die öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste gemeint, die nicht nur durch geheindienstliche Unterwanderung nicht etablierter Konkurrenzparteien einen permanenten Watergate-Skandal produzieren, der allerdings nicht als solcher angesehen wird, wengleich selbst ein Parteiverbotsverfahren daran gescheitert ist. Vor allem aber werden mit deren Hilfe sog. „Verfassungsschutzberichte“ erstellt. In diesen Berichten werden dem mündigen Bürger amtlich „Feinde“ präsentiert, die die „Verfassung“ gefährden, weil sie falsche Auffassungen vertreten. Zum Beispiel kritisieren diese „Feinde“, wie etwa die

Bürgerbewegung Pro-Köln, die staatliche Homosexuellenförderung. Diese Kritik und damit eine Meinungsäußerung ist nach diesen öffentlichen Geheimdienstberichten „verfassungsfeindlich“, weil damit „Lebensentwürfe von Menschen“, die offensichtlich einer staatlichen Subventionierung bedürfen, in Frage gestellt werden: Dies gefährdet natürlich die „Menschenwürde“ als Höchstwert der Verfassung von „Menschen“, die abweichende sexuelle Praktiken bevorzugen.

Deutlich wird damit, daß in der Bundesrepublik Deutschland Meinungsäußerungen, die rechtlich eigentlich weniger gravierend sind als das Überqueren der Straße bei „rot“ - dies erfüllt nämlich verständlicher Weise einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, stellt also eine Quasi-Strafnorm dar -, die „Verfassung“ gefährden. Diese eigenartige Auffassung, daß Meinungen die Verfassung gefährden und damit „verfassungsfeindlich“ sind, obwohl sie nicht einmal einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen, ergibt sich aus der speziellen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption. Diese Verbotskonzeption ist das eigentliche Instrument des Verfassungsschutzes, der wiederum als Demokratieschutz angesehen wird, definiert doch die als „Grundgesetz“ bezeichnete Verfassung die Bundesrepublik Deutschland - wengleich mit etwas zurückhaltender Wortwahl - als Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht, das doch die Meinungsfreiheit in der Lüth-Entscheidung geradezu heilig gesprochen hatte, hat gleichzeitig das Wesen dieser Parteiverbotsvorschrift (zumindest bei Verboten „gegen rechts“) darin gesehen, die Ideen, die von einer zu verbotenden Partei vertreten werden, aus der politischen Willensbildung „auszuscheiden“ (BVerfGE 2,1, 73 f.). Dieses Parteiverbotsverständnis, das in der Tat ein „DDR-Potential“ aufzeigt, stellt sich für eine normale Demokratie derart singulär dar, daß das Bundesverfassungsgericht nicht umhinkommen konnte, selbst feststellen zu müssen: Wegen der mit dem Parteiverbot verbundenen Einschränkung der Meinungsfreiheit sollte nicht verwundern, daß „die liberalen Demokratien des Westens“ eine dem Artikel 21 Abs. 2 GG entsprechende Parteiverbotsvorschrift nicht kennen (s. BVerfGE 5, 85, 135), wie diese auch der Weimarer Reichsverfassung fremd war, die damit als die gegenüber dem Grundgesetz freiere Verfassung anerkannt worden ist! Wegen dieser Parteiverbotskonzeption stellt daher sich sogar die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland überhaupt als liberale Demokratie verstanden werden kann. Der maßgebliche GG-Kommentar *Dürig / Klein* meint (in: Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4), daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen“ habe, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Der Begriff „liberale Demokratie“ drängt sich dabei nicht gerade auf! Gefunden hat man den Begriff „wehrhafte“ oder „streitbare Demokratie“ – Begriffe, die sich im Grundgesetz nicht finden und daher eigentlich verfassungswidrig, zumindest verfassungsfeindlich sein müßten. Kennzeichnend für diesen (angeblichen) neuen Typ von Demokratie ist die Verwandlung von Grundrechten in „Werte“ und damit zu einer Art Staatskompetenz, die es Staatsorganen und Politikern möglich macht, ihren Bürgern und Wählern wegen zu lautem Denkens „Grundrechtsterror“ (*Dürig*) vorwerfen zu können. Damit sollte auch klar sein, was die Meinungsfreiheit, „die Grundlage der Freiheit überhaupt“ (Bundesverfassungsgericht) in der Bundesrepublik Deutschland so prekär macht: Diese prekäre Situation der Meinungsfreiheit und damit der Demokratie als solcher beruht auf dem gegen Ideen gerichteten Konzept „Verfassungsschutz“, das in Form eines ideologiepolitischen Notstands durch öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste veralltäglicht wird.

Das Unberechenbare ist dabei: Da die „verfassungsfeindlichen“ Meinungsäußerungen in der Regel nicht als rechtswidrig definiert sind, kann bei Bedarf eigentlich jede Meinungsäußerung wie etwa Aussagen gegen die Harmlosigkeit der polnischen Diktatur der 1930er Jahre oder gegen die Friedfertigkeit der totalitären Sowjetunion der 1940er Jahre die Verfassung (etwa

durch „Relativierung“) „gefährden“. Selbst wenn die Abwehr dieser Gefährdung nicht notwendigerweise in einem Partei- oder Vereinsverbot besteht, obwohl auch ein derartiges Vereinigungsverbot im statistischen Durchschnitt in der Bundesrepublik fast monatlich vorkommt, so wird die Verfassung über Gummiparagraphen der Rechtsordnung, wie beamtenrechtliches Zurückhaltungsgebot, Disziplinarverfahren wegen „Ansehensverlusts“ für die Behörde, Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit und vor allem durch die Auflistung in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ als „extremistisch“ „geschützt“.

Auch wenn bei der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption eigentlich jeder politischen und weltanschaulichen Meinung „Verfassungsfeindlichkeit“ unterstellt werden kann, so richtet sich der entsprechende Vorwurf tatsächlich nur gegen eine bestimmte Art von Meinungen. Um welche Meinungsarten es dabei geht, erschließt sich aus der maßgeblichen Vorgeschichte der Bundesrepublik, nämlich dem alliierten Zensur- und Lizenzierungssystem. Die völlig unbewältigte alliierte Militärherrschaft in Deutschland hatte bekanntlich keine liberale Demokratie eingeführt, wozu man vergleichbar der Situation in Österreich nur der Weimarer Reichsverfassung (WRV) mit ihrer Garantie des vollen politischen Pluralismus wieder zur Wirksamkeit hätte verhelfen müssen. Dies hätte es jedoch erheblich erschwert, sogenannte rechte Auffassungen zu unterdrücken. Unter einer vor 1950 zumindest vom US-Militär (allein die Briten waren etwas flexibler) nicht zugelassenen „Rechtspartei“ ist dabei nicht nur die sofort von alliierter Seite verbotene NSDAP zu verstehen, deren Einstufung als „rechts“ ohnehin alles andere als unproblematisch ist, zumindest nicht dem Selbstverständnis von deren Führungspersonal, etwa von Hitler und Goebbels, entsprochen hatte. Vielmehr sind damit letztlich Konservative und Nationalliberale gemeint, also der rechte Flügel des traditionellen deutschen Parteienspektrums unter dessen Dominanz Deutschland zu einer anerkannten Macht aufgestiegen ist. Deshalb hatte es von den lizenzierten Parteien die damalige FDP am schwersten, von den „demokratischen“ Besatzungsmächten akzeptiert zu werden (s. die sehr allgemeine Aussage von *Erich Mende*, *Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe*, 1972, S. 15: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren.“). Es wurden etwa auch keine unternehmerfreundliche Parteien oder „nationalistische“ Flüchtlingsparteien zugelassen. Als dann die mit Ausbruch des Kalten Krieges errichtete Bundesrepublik eine eher westliche Demokratie in Abgrenzung zur Volksdemokratie darstellen sollte, wurde das alliierte präventive (vorbeugende) Verbotssystem in das repressive (nachträgliche) Parteiverbotssystem der Bundesrepublik umgewandelt.

Entfernte Verwandtschaft mit der DDR-Konzeption

Dieses „gegen rechts“ gerichtete Lizenzierungssystem der alliierten demokratischen Militärherrschaft führte im Bereich der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) unter dem Stichwort der „kämpferischen Demokratie“ (Hauptvertreter etwa *Erich Mielke*) unmittelbar in die - bei Verwendung des VS-Vokabulars - linksextreme Blockparteidiktatur der DDR mit CDU-Mitwirkung über; demgegenüber mußte man nach Bruch der Anti-Hitler-Koalition zur Abgrenzung von der „totalitären Demokratie“, d.h. der „Volksdemokratie“, mit dem Grundgesetz unter dem Stichwort „freiheitliche demokratische Grundordnung“ die Gründungsfreiheit auch von Rechtsparteien zulassen, stellte diese aber mit dem Stichwort der „streitbaren Demokratie“ unter generellem Verbotsvorbehalt. „Rechtsparteien“ hat das Bundesverfassungsgericht dabei dergestalt gekennzeichnet, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten“ (s. BVerfGE 2, 1, 15 f.). Auch wenn bei der weiteren ideologiepolitischen Ableitung

dieses Gerichts dann ausdrücklich nur der Konservatismus ins Blickfeld geriet, dessen Radikalisierung danach irgendwie den National-Sozialismus begründet oder zumindest vorgearbeitet habe, zielt diese - juristische? - Erkenntnis des Verfassungsgerichts eigentlich auf den Nationalliberalismus, der sich als die parteipolitisch maßgebliche Formation des Kaiserreichs verstanden hatte. Demgegenüber hat das Verfassungsgericht die im Antitotalitarismus, also der Ausdehnung des Antifaschismus auch gegen links, verbotene Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) nicht als „Linkspartei“ gekennzeichnet, die einst aus der Sozialdemokratie und der insgesamt verhängnisvollen ideologischen Richtung des Sozialismus hervorgegangen war.

Auch wenn die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption unter dem Stichwort „Antitotalitarismus“, der Ausweitung der Unterdrückungsmaxime „Antifaschismus“ auch auf links, vorübergehend eben auch „gegen links“ erweitert werden konnte, was sogar bei sehr großen Vorbehalten etwa auch des Bundesverfassungsgerichts, das noch „gegen rechts“ kurzen Prozeß gemacht hatte, zum Verbot des Lizenzierungspartner der bundesdeutschen Demokraten, nämlich der linksextremen KPD führen sollte, so sollte doch klar sein, daß die besondere bundesdeutsche Verbotskonzeption, sofern es sich dabei tatsächlich um ein deutsches Eigenprodukt handelt, auf den westdeutschen Kommunismus wesentlich zurückzuführen ist. Dies läßt sich etwa mit dem Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 belegen, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt (Nachweis bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 169 FN 142): „Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.“ Obwohl die KPD mit dem „Grundgesetz“ als Begründung verboten worden ist (s. BVerfGE 5, 87 ff.), haben sich Vertreter des deutschen Kommunismus gegenüber dem Grundgesetz immer positiv eingestellt gezeigt.

Diese positive Einstellung des Kommunismus (Linksextremismus) zur bundesdeutschen streitbaren Demokratie kann wohl plausibel damit erklärt werden, daß sich diese besondere Demokratieform leicht zur „kämpferischen Demokratie“ eines *Erich Mielke* weiterentwickeln ließe, wie sie in der DDR-Verfassung von 1949 ihren Ausdruck gefunden hat. Man muß dazu nur eindeutig Grundrechte in staatliche Kompetenznormen mutieren lassen. Dazu eignet sich besonders gut der Gleichheitsaspekt der Grundrechte, weil sich dieser ohne weiteres als Verbot an die Bürger formulieren läßt, nicht zu diskriminieren. Es dürfen vor allem „Demokraten“ nicht diskriminiert werden, was insbesondere durch den freien Wahlakt geschieht, weshalb demokratischen Gleichheit danach im Ergebnis die demokratische Einheitsliste gebietet, die Nicht-Demokraten die Diskriminierung von Demokraten unmöglich macht. Hinsichtlich der Meinungsfreiheit ist dann gefordert, daß jeder eine nicht-diskriminierende demokratische Meinung hat. Diese wird dann entsprechend Art. 27 DDR-Verfassung von 1968 / 74 dahingehend garantiert, daß dem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik das Recht gegeben wird, seine Meinung den Grundsätzen der Verfassung entsprechend frei und öffentlich zu äußern. Methodisch ist damit auch die Garantie der Meinungsfreiheit nach der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption, definiert, die allerdings dabei im klaren Widerspruch zur Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG steht, die die Meinungsfreiheit ohne Verpflichtung auf Verfassungswerte garantiert. Die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption wird dann aber gewissermaßen in die Garantie der noch von der liberalen Tradition des Art. 118 WRV geprägten Meinungsfreiheit „hineingelesen“. Immerhin gewährleistet diese schon auf den sog. Obrigkeitsstaat zurückgehende liberale Tradition der Meinungsfreiheit, daß sich das DDR-Potential, das in der wehrhaften Demokratie steckt, nicht voll entfaltet, aber die Situation der

Meinungsfreiheit wird durch das Hineintragen der gegen die Meinungen gerichteten Verfassungsschutzkonzeption unberechenbar und damit prekär gemacht. Allerdings drängt das DDR-Potential durchaus zu einer Realisierung, was man daran erkennt, daß für die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit eine Begrifflichkeit maßgebend ist, die nicht im Grundgesetz zu finden ist, wie „Verfassungsfeind“ oder „demokratische Parteien“. Diese Begriffe waren jedoch in der DDR-Verfassung von 1949 enthalten, die vom Kommunismus als Weiterentwicklungsdemokratie zur GG-Demokratie verstanden wurde. So hat Art. 4 Abs. 2 DDRV49 die Verpflichtung jeden Bürgers festgelegt, die „Verfassung“ „gegen ihre Feinde zu verteidigen“ und wenn man „demokratische Politiker“ kritisierte, also „Mordhetze“ betrieb oder „gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ sich wandte, dann beging man nach Art. 6 DDRV49 strafbare „Boykotthetze“. Die Formulierungen in VS-Berichten „gegen rechts“ sind bei gemäßigter Wortwahl von einer ähnlichen Logik getragen: Kritik an „demokratischen“ Politikern „diffamiert“ danach „die Demokratie“.

Mögliche Entfaltung des „DDR-Potentials“

In der DDR-Verfassung von 1949 war auch schon vom „Widerstandsrecht“ die Rede, das in das GG als Art. 20 Abs. 4 GG unter Rezeption der mit der DDRV49 kongenialen hessischen Landesverfassung von 1946 erst 1968 aufgenommen wurde und dabei gleichermaßen als Art Staatsnotstandsrecht ausgestaltet ist: Dieses „Widerstandsrecht“ richtet sich nicht gegen die potentiell diktatorische Regierung, sondern stellt die Aufforderung dar, zur Unterstützung der Regierung mit rechtswidrigen Methoden gegen Feinde, d.h. „mutig“ gegen politisch Machtlose vorzugehen, also „gegen rechts“, wo nach Ansicht der nach links vermittelnden Christdemokratie „der Feind“ steht.

Hier tut sich dramatisch die Möglichkeit zur Entfaltung des DDR-Potentials auf, das von der Meinungsdiskriminierung über staatliche Werte zum *terreur* führen kann. Der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption liegt anerkanntermaßen, wie in dem maßgeblichen Kommentar zum Geheimdienstrecht festgestellt (s. *Hermann Borgs / Frank Ebert*, Das Recht der Geheimdienste, 1987, Rn. 9 zu § 3 A.), eine Diskrepanz von formaler Legalität und materieller Verfassungswidrigkeit zugrunde: Man ist danach „Verfassungsfeind“, obwohl man sich völlig legal verhält, etwa eine Meinung äußert, die keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt und es wird einem über den amtlichen Feindbegriff unterstellt, man würde sich „verfassungswidrig“ äußern, was ja eigentlich eine gesteigerte Form der Illegalität darstellen müßte. Wenn aber ein Verhalten als verfassungswidrig eingestuft werden kann, das legal ist, dann gilt im Zweifel auch das Umgekehrte: Man kann sich in Form der Illegalität besonders verfassungstreu verhalten! Dies kann an zwei Schlagzeilen aufgezeigt werden: So hieß es im *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“ und im *Handelsblatt* vom 30.08.2002: „Parteien einig: V-Leute dürfen straffrei Delikte begehen.“ Damit wird zum einen an sich vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckte Äußerung von Rechtsintellektuellen mit einer politisch motivierten kriminellen Handlung gleich gewertet, d.h. es realisiert sich in einer bedenklichen Weise die „Werteordnung“: Die Legitimitätsvermutung legalen Handelns wird damit in einem zentralen Punkt in einer fundamentalen Weise in Frage gestellt, nämlich gerade beim und zum „Schutz der Verfassung“! Zum anderen folgt daraus, daß staatlicherseits gegen „rechte“ Meinungen dann mit kriminellen Maßnahmen vorgegangen werden kann, wie sie mit Bedenken gegen wirklich politisch motivierte Kriminalität (etwa Vorbereitung eines Putsches) vielleicht ausnahmsweise gerechtfertigt sein könnten.

Die Vorfälle politischer Kriminalität, die mit dem „Kampf gegen rechts“, d.h. gegen rechte Meinungsäußerungen, irgendwie zum „Schutz der Verfassung“ als „Widerstand“ oder „Zivilcourage“ verwirklicht werden, ist mittlerweile ein Phänomen eines veralltäglichten Rechtsbruchs, dem sogar ein Parlamentsvizepräsident nahesteht. In die Strafrechtsstatistik geht diese Kriminalität nicht ein, weil gegen sie trotz des für die Staatsanwaltschaften geltenden Legalitätsprinzips wohl nicht vorgegangen wird: Möglicherweise eine Auswirkung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft, bzw. voreilender Gehorsam gegenüber der weisungsberechtigten Vertreter der politischen Klasse, die diese Illegalität nicht als solche erkennen wollen oder sie gar für gerechtfertigt oder entschuldigt halten. Auch beim amtlichen VS kommt dieser kriminogener Faktor immer wieder zum Vorschein: So wird in einer einschlägigen Veröffentlichung (s. *Rolf Gössner*, Geheime Informanten, 2003) von „V-Leuten des Verfassungsschutzes“ als „Kriminelle im Dienste des Staates“ gesprochen. „V-Mann beging zahlreiche Delikte“ (s. *FAZ* vom 16.08.2002, S. 4), „Bewährungsstrafe für V-Mann“ (s. *FAZ* vom 12.11.2002, S. 2) und „V-Mann an Noten des Hasses beteiligt“ (s. *FAZ* vom 06.11.2002, S. 4) sind nur ein paar Schlagzeilen innerhalb einer relativ kurzen Periode, die etwas über die Gefährdung des Gesetzmäßigkeitsprinzips aussagen, wenn es um „Verfassungsschutz“ geht. Immerhin ist insoweit sogar eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt, wenngleich man von Disziplinarverfahren gegen die eigentlich verantwortlichen VS-Beamten oder von Rücktritten der politisch verantwortlichen Innenminister nichts hört. Wenn die Unterdrückung politischer Auffassungen mit illegalen und kriminellen Maßnahmen zum Schutze der Demokratie für „DDR“ steht, dann dürfte damit deutlich sein, daß in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit schon mehr zu finden ist als das, was man als „DDR light“ bezeichnet hat, ein Begriff, der immerhin das Problem erahnt.

Die Linke: Ankündigung von Unterdrückung

Was kann es unter diesen Bedingungen bedeuten, daß sich die Hauptverwaltern des Kampfes gegen rechts mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl, nämlich die Ex-SED unter der Firmenbezeichnung „Die Linke“ nunmehr als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ versteht: So die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau* (s. *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4). In der Tat kann man der „Linken“ die Kompetenz zugestehen, bei weitem bessere und umfassender Verfassungsschutzberichte abfassen zu können, die den „Rechtsextremismus“, der dann ausschließlich die „Verfassungsfeindlichkeit“ beschreiben würde, dann in einer Weise definieren, wie der DDR-Antifaschismus den Begriff „Faschismus“ definiert hat. Darauf gestützt, könnten dann linke Innenminister den öffentlichen Dienst und linke Justizminister die Justiz vom Antisozialismus (= Rechtsextremismus / Faschismus) säubern und Kritik an der Einführung sozialistischer Maßnahmen kriminalisieren. Als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ haben sich Vertreter der Partei „Die Linke“ schon offen zur politischen Verfolgung bekannt: So hat immerhin die kluge *FAZ* eine entsprechende Aussage der Thüringer Wahlsiegers und möglichen Ministerpräsidenten Ramelow wie folgt kommentiert (s. *FAZ* vom 01.09.09, S. 12):

„Gut 45 000 NPD-Wähler in Thüringen werden sich ebenfalls in Acht nehmen müssen vor einem Ministerpräsidenten Ramelow. An ihre Adresse sagte er nach seinem Sieg, 'Nazis' seien 'keine Meinung und keine Haltung, sondern ein Verbrechen'. Und Verbrecher gehörten bekanntlich ins Gefängnis. In der Thüringischen Demokratischen Republik (TDR) wäre es bald so weit.“ Als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ betätigt sich Die Linke derzeit vor allem in der Form von Bundestagsanfragen an die Bundesregierung, die gegen konkrete „Menschen“ (falls dieser Begriff bei einem „rechten“, d.h. „rechtsextremen“ Beamten erlaubt sein sollte) und deren Auffassungen gerichtet sind, die von der Bundesregierung amtlich

verdammt werden sollen und derjenige, welcher diese zu verdammenden Ansichten zum Unwillen der Inlandsgeheimdienste, die dabei wesentlichen Bezugspunkt für „Die Linke“ darstellen, geäußert hat, soll mit Strafverfahren, Disziplinarverfahren und Grundrechtsverwirkung überzogen werden, d.h. die Grundrechte ihm aberkannt werden. Über die Herbeiführung einer amtlichen Meinung der Bundesregierung zu ganz unterschiedlichen politischen und historischen Aussagen und Auffassungen will „Die Linke“ den Tabukatalog dessen, was sie nicht mehr als „Meinung“ gelten lassen will, sondern als „Verbrechen“ eingeordnet werden soll, erheblich ausweiten, um nach entsprechender Machtstellung, wie von der FAZ richtig erkannt, die Gefängnisse füllen zu können. „Die Linke“ steht deshalb eindeutig - und nicht nur ihre esoterischen „Plattformen“ - in der kommunistischen Tradition, die schon immer im einer zwingenden Logik auf die Errichtung einer „DDR“ gerichtet gewesen ist. Ihr totalitärer Charakter kommt schon begrifflich dadurch zum Vorschein, daß sie mit ihrer Eigenbezeichnung deutlich macht, daß ihr die traditionelle politische Links-Rechts-Anordnung von maßgeblicher Bedeutung ist. Wenn sie aber gleichzeitig mit ihrer Betonung als linker Teil den rechten Teil als illegitim und letztlich verbrecherisch unter der Maßgabe „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ ausschalten will, dann will sie sich als Teil für das Ganze, also *pars pro toto*, setzen, was eben als „totalitär“ zu kennzeichnen ist.

Re-Etablierung der DDR: verfassungsschutzkonform!

Wer Zweifel haben sollte, ob es der „Linken“ gelingen könnte, wieder so etwas wie eine „DDR“ zu errichten, dem muß gesagt werden, daß diese Diktaturform bei schlüssigem Vorgehen, das eben der Linken als - nach Selbsteinschätzung - konsequenter Verfassungsschutzpartei eher zuzutrauen ist als den „bisherigen“ Demokraten, methodisch in der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption bereits angelegt ist: Die Parteiverbotsdrohung richtet sich zwar gegen politische Minderheiten, sie hat jedoch, soweit sie auf die falsche Agenda einer mit „Verbotsdiskussion“ überzogenen Partei ausgerichtet ist (also jenseits der legitimen Abwehr politisch motivierter Kriminalität angesiedelt ist), nur Sinn, wenn eine antizipierte parlamentarische Mehrheit einer solchen Partei unterstellt wird, d.h. die Verbotsdrohung ist damit notwendigerweise gegen die (angenommene) Mehrheit und damit gegen das Wahlvolk gerichtet (dem zumindest eine Wahloption genommen werden soll), das dieser Partei zur Mehrheit verhelfen könnte. Würde übersehen werden, das Verbot rechtzeitig auszusprechen und diese undemokratische Partei könnte dann tatsächlich die parlamentarische Mehrheit bekommen, dann bliebe zur Rettung der Demokratie doch gar nichts anderes übrig, als so etwas wie eine DDR zu re-etablieren, um die „Demokratie“ mit undemokratischen Mitteln vor der an sich für Demokratie stehende Mehrheit zu „retten“.

Dabei dürfte das Aufgreifen der bundesdeutschen Verfassungsschutzmethodik durch die SED, was im Prinzip ein Wiederaufgreifen der Parteiverbotskonzeption des westdeutschen KPD darstellt, wesentlich zu deren Legitimierung als bundesdeutsche „demokratische“ Partei bewirkt haben: Im Kampf der SED „gegen rechts“ konnten die bundesdeutschen Demokraten, nach einigen kosmetischen Änderungen etwa in der Parteibezeichnung (nicht mehr SED, sondern über PDS als DIE LINKE), ihr Spiegelbild erkennen. Den bundesdeutschen Demokraten ist nämlich die Verfassungsschutzkonzeption, die Demokratie als Instrument innerstaatlicher Feindbekämpfung versteht und das Verbot gegnerischer Parteien zum konzeptionellen Kern dieser Demokratie werden läßt (und nicht zur extremen, zeitlich befristeten Ausnahme wie in den liberalen Demokratien des Westens) so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihnen die letztlich linksextreme Wurzel ihres Verfassungsschutzdenkens gar nicht mehr bewußt ist: Historisch geht nämlich der zum

„Schutz der Demokratie“ öffentlich auftretende Inlandsgeheimdienst auf die Überwachungsorgane der glorreichen Französischen Revolution, den *Comités de surveillance*, zurück, die nicht nur Feinde des Volks und der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen hatten, was es demokratisch zu wollen habe. Dem stand das Recht des einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen „incivisme“ (was man bundesdeutsch mit „Verfassungsfeindlichkeit“ wiedergeben kann) verdächtig machen, zu denunzieren (s. im einzelnen: *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985, S. 126 ff.): Nach dieser Konzeption wird Demokratie in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion ist. Die religiöse Inbrunst (Verfassungsbigotterie) gilt dabei insbesondere den Menschenrechten, zu denen sich die Verfassungsuntertanen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession - *Rousseau* hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen, wobei die zivilreligiöse Aufwertung der Menschenrechte mit der Abnahme ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zugunsten von Individuen einherzugehen pflegt.

Da nach einer Einschätzung des früheren SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz* (Interview in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp.) die bundesdeutsche politische Klasse nach dem unausgesprochenen gegenseitigen Einverständnis gemäß dem Motto handelt: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen sie doch alle Nazis“, bleibt doch auch bei konsequenter Anwendung der bundesdeutschen Verfassungskonzeption dann doch nur „DDR“ als Ausweg übrig. Das dabei zu bewältigende „jakobinische Dilemma“ (was macht der Demokrat, wenn sich die Mehrheit gegen die Demokratie entscheidet?) mag zwar jeder Demokratie als letztlich nicht auflösbar immanent sein, die Konzeption, dieses Dilemma in einer bestimmten Weise zu lösen, ist jedoch dadurch angelegt, daß sich der maßgebliche GG-Kommentar in der angeführten Kommentierung zu Art. 18 GG (Grundrechtsverwirkung) ausdrücklich von der an sich im Westen maßgeblichen Wettbewerbskonzeption von Demokratie mit dem Argument distanziert, auch in den Wirtschaftswissenschaften würde nicht mehr davon ausgegangen werden, daß das freie Spiel der Kräfte das Allgemeinwohl sichert, sondern man statt dessen planend eingreifen müsse: Das ökonomische „Denkmodell“ des „laissez faire“ sei „als solches spätestens mit dem Eintritt der Sozialbewegung in der Wirtschaftsgeschichte überwunden“. Die DDR-Demokratie hat diesen unter dem GG entwickelten wettbewerbsfeindlichen Gedanken konsequent zum Abschluss gebracht, indem es statt freier Wahlen im Interesse des demokratischen Gemeinwohls geplante Wahlen gegeben hat, bei denen der Einzelne gemäß der Erkenntnis von *Friedrich Engels* seine „Einsicht in die Notwendigkeit“ kundtun konnte, was sozialistisch als „Freiheit“ angesehen wird, weil sich Demokratie ja nur in eine sozialistische Richtung „weiterentwickeln“ kann (weshalb nach KPD-Vorstellung Vereine verboten werden sollten, die der „Weiterentwicklung der Demokratie“ entgegenstehen). Als „Weiterentwicklung der Demokratie“ wird - da das Scheitern der Kommunismen doch noch zu deutlich in Erinnerung ist, die noch nicht ganz durch den Kommunismus relativierende Bewältigungspolitik verdrängt werden konnte - derzeit (als Übergangslösung?) eine menschheitliche Gleichschaltung der Deutschen und der (nach Möglichkeit) transsexuelle Einheitsmensch angestrebt. Wer sich dieser Weiterentwicklungsdemokratie entgegensteht, ist dann nach DDR-Jargon „Faschist“ und nach BRD-Jargon „Verfassungsfeind“. Zunehmend stellt sich ein Gleichklang der Jargons ein. Die Tatsache, daß es nach Auffassung eines prominenten CDU-Politikers verfehlt wäre, die DDR einfach als „Unrechtsstaat“ zu bezeichnen, deutet an, daß - vielleicht auch nur unbewußt - mit der DDR-Option gespielt wird.

Verhinderung der DDR: Einführung der westlichen Demokratie

Die Verhinderung der Wiedererrichtung einer „DDR“ kann ganz banal dadurch erreicht werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland das Element beseitigt wird, welches auch nach Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts die Bundesrepublik Deutschland von den „liberalen Demokratien des Westens“ unterscheidet. Es geht genau um das, was das DDR-Potential trägt, nämlich die gegen die Meinungsfreiheit gerichtete ideologie-politische Verfassungsschutzkonzeption. Da Kern dieses das DDR-Potential aufweisende Konzept das spezielle Parteiverbotsverständnis darstellt, ist dieses zu überwinden: Es ist unverzüglich die Freiheit zu verwirklichen, die im dänischen Königreich real besteht. Hinsichtlich der Meinungsfreiheit ist nämlich nicht „etwas faul im Staate Dänemark“ (*Shakespeare*), sondern in der südlich davon angesiedelten Republik!

Auf dieses freie Königreich im Norden der Bundesrepublik ist deshalb hinzuweisen, weil mit dessen Vereinsverbotskonzeption belegt werden kann, daß ein Parteiverbot überhaupt keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit bedeutet, sondern sogar so verstanden werden kann, daß damit die Meinungsfreiheit gerade geschützt wird. Genau dies besagt § 78 Abs. 2 der Verfassung des nicht nur freiheitlichen, sondern in der Tat freien Königreichs Dänemark:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Dies bedeutet in die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit umgesetzt, daß zum Schutze der Demokratie Organisationen verboten werden können, die gewaltsame Gegendemonstrationen gegen „rechte“ Organisationen vornehmen, denen die kommunikativen Grundrechte (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und dergl.) nach Ansicht der „friedlichen“ Gegendemonstranten abgesprochen werden sollen. Vielleicht kann sich die Verbotsdrohung dabei sogar gegen Organisationen richten, die diese rechtswidrigen Gegendemonstrationen befürworten, wie dies sogenannte „demokratische Parteien“, etwa die CDU, häufig tun.

Ist die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption durch die dänische Konzeption ersetzt, ist unverzüglich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gegen die gewalttätige „Antifa“ vorzugehen. Die Meinungsfreiheit ist als verwirklicht anzusehen, wenn der Begriff „Verfassungsfeind“ kein staatlich verwendbarer Begriff mehr ist, sondern bei amtlicher Verwendung als verfassungswidrig erkannt ist: Aus dem Prinzip der Volkssouveränität folgt das Individualrecht, Verfassungsänderungen oder gar eine neue Verfassung vorschlagen und zur Diskussion stellen zu dürfen. Dieses ur-demokratische Grundrecht kann in einem freien Staat nicht amtlich als „verfassungsfeindlich“ diffamiert und mit umfassenden Sanktionsfolgen ausgestattet werden. Selbstverständlich sind in einer freien und nicht nur freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland dann auch „Verfassungsschutzberichte“ nicht nur als verfassungsfeindlich, sondern als verfassungswidrig zu erkennen, soweit sie sich gegen Argumentationsmuster, geistesgeschichtliche Bezugnahmen und Ideen richten. Die Erkenntnis der Verfassungswidrigkeit derartiger VS-Berichte ergibt sich auch daraus, daß diese das Zensurverbot des Grundgesetzes verletzen, das sich nach dem Willen des Parlamentarischen Rates nicht nur gegen die sog. „Vorzensur“ richten sollte, sondern auch die Nachzensur erfassen sollte (Nachweis bei *Martin Löffler*: Das Zensurverbot der Verfassung, in: *NJW* 1969, S. 2225 ff.). Letztlich ist nämlich die Nachzensur die eigentliche

Zensur, weil ein System der Vorzensur ohne Nachzensur gar nicht existieren könnte. Mit dem Zensurverbot soll die staatliche Bekämpfung unerwünschter Auffassung als demokratiewidrig den Staatsorganen untersagt werden. Ob diese verfassungsrechtlich verbotene Ideenbekämpfung durch Vorzensur (also durch staatliches Ausschneiden eines vorgelegten Textes) oder durch Nachzensur (diffamierende Hervorhebung eines Textes mittels Leuchtstiften durch VS-Berichte mit Verdammungsurteil und nachfolgenden Sanktionen wie Dienstentlassung) ist demokratietheoretisch doch wirklich nicht entscheidend. Entscheidend ist, daß die staatliche Ideenbekämpfung und damit die Herausgabe entsprechender „Verfassungsschutzberichte“ endlich als verfassungswidrig erkannt werden.

Anerkennung der Links-Rechts-Dyade

Kennzeichnend für eine liberale Demokratie des Westens ist es, daß diese auf dem offenen Antagonismus von links und rechts gründet. Man erkennt deshalb den Freiheitsgrad einer derartigen Demokratie, ob sich der einzelne oder politische Vereinigungen offen als rechts oder links einstufen zu können oder von anderen entsprechend eingestuft zu werden, ohne daß dies zur Diskriminierung oder gar zur Gefahr der politischen Unterdrückung und Verfolgung führte. Dagegen ist in totalitären Systemen diese Freiheit nicht gegeben. Totalitär sind derartige Regimes, weil sie, obwohl sie „Teil“ (pars) darstellen, sind sie doch aus einer, meist linken, d.h. nach Selbsteinstufung demokratischen Richtung, hervorgegangen, sich „als Demokraten“ für das Ganze (totum) setzen. Bemerkenswerter Weise führt die totalitär erzwungene Abschaffung des freien politischen Antagonismus dann fast notwendigerweise zu einer Mitte-Ausrichtung der diktatorischen Machtstruktur: Ein derartiges totalitäres Regime fühlt sich nämlich permanent von Links- und Rechtsabweichlern, meist aus den eigenen Reihen, herausgefordert. So führte Hitler als Vertreter eines nicht-kommunistischen Totalitarismus schließlich sein Scheitern darauf zurück, beim Kampf gegen die linken Klassenkämpfer vergessen zu haben, „auch den Schlag gegen rechts zu führen“, was er als seine „große Unterlassungssünde“ erkannte. Damit ist bei der Selbstverortung der Diktatur erkennbar eine Mitte-Einstufung vorgenommen worden.

Es ist deshalb schon bemerkenswert, daß die „Verfassungsschutzberichte“ als wesentliche Freiheitsbedrohung der Bundesrepublik gegen den „Extremismus“ wenden, der nahtlos nur mit „links“ und „rechts“ verknüpft werden kann und dessen Gegenstück erkennbar die „Mitte“ ist. Daher schützen diese Berichte natürlich nicht die „Verfassung“, sondern die „Mitte“, so daß es sich eigentlich um Mitte-Schutzberichte handelt, die das unterdrücken wollen, was in den liberalen Demokratien des Westens der Normalfall ist, nämlich die Anordnung der konkurrierenden Formation nach „links“ und „rechts“. Da das Wesen der „Mitte“ in der Vermittlung zugunsten der linken Partei besteht (s. dazu *Josef Schüßlburner*, Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte, erscheint im Oktober 2010) wirken sich VS-Berichte „gegen links“ kaum negativ aus. Hinzukommt, daß der bundesdeutsche Demokratie-Sonderweg ja „gegen rechts“ konzipiert worden ist, mag ihm auch wider Erwarten systemwidrig die KPD zum Opfer gefallen sein. Damit kann zusammenfassend gesagt werden: Meinungsfreiheit und damit Freiheit überhaupt, durch die sich die Demokratie legitimiert, wird es in der Bundesrepublik Deutschland erst dann in einer unverbrüchlichen Weise geben, wenn man sich als „rechts“ bezeichnen kann, ohne dabei Opfer einer linken und verfassungsschützerischen ideologie-politischen Apartheid zu werden: Eine entscheidende Aufgabe für eine wirklich liberale Partei, die endlich erkennt, daß das Problem der politischen Freiheit nicht beim Datenschutz oder Internetrestriktionen angesiedelt ist, sondern „Verfassungsschutz“ heißt!

Hinweis:

Die Bedeutung der Links-Rechts-Dyade als Voraussetzung einer freien Demokratie hat der Verfasser dargelegt in:



[Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte](#) von Josef Schüßlburner von Edition Antaios (Gebundene Ausgabe - 1. Oktober 2010)

[Neu kaufen:](#) EUR 8,50

Verfassungsschutz und Meinungsfreiheit Thesen

1. Der Verfassungsschutz (VS), verstanden als umfassender institutioneller Demokratieschutz, konkretisiert durch öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienste, stellt in der Bundesrepublik Deutschland die größte Gefährdung der Meinungsfreiheit, der Grundlage von Freiheit und Demokratie dar
2. Der freiheitsfeindliche Kern des bundesdeutschen VS besteht im „Schutz der Verfassung“ vor falschen politischen Auffassungen, während nach der Konzeption einer westlichen Demokratie ein Parteiverbot überhaupt keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit bedeutet, weil das Schutzgut des Parteiverbots die Legalität des politischen Machterwerbs darstellt
3. Die in der Bundesrepublik maßgebende ideologie-politische Verbotskonzeption kreierte mit ihren Verbotssurrogaten einer innerstaatlichen Feinderklärung „gegen rechts“ einen veralltäglichten ideologie-politischen Notstand, für den kennzeichnend ist, daß legales Handeln einer staatlichen Legitimitätsbewertung unterworfen wird: Man ist wegen politischer Auffassungen „Verfassungsfeind“, obwohl man sich legal verhält
4. Der bundesdeutsche VS birgt erhebliches DDR-Potential in sich: Die staatliche Ächtung falscher politischer Auffassung reduziert die Meinungsfreiheit methodisch auf den Stand der DDR-Verfassung von 1968 / 74, die die Garantie der Meinungsfreiheit auf „Verfassungsgrundsätze“ reduziert hatte
5. Das Auseinanderklaffen von Legalität und Legitimität beim „VS“ eröffnet den Weg zum *terreur*: Kann man trotz legalen Verhaltens „Verfassungsfeind“ sein, gilt auch das Umgekehrte: Man ist dann besonders verfassungstreu, wenn man sich zum Schutze einer als Ideologie verstandenen „Verfassung“ illegal / kriminell verhält: Dies wird „Zivilcourage“ oder „Widerstand“ genannt

6. Die Etablierung der Ex-SED als „eigentlicher“ bundesdeutscher VS-Partei dürfte zur Realisierung des DDR-Potentials führen, da sich sowohl die DDR als auch die bundesdeutsche VS-Konzeption aus dem jakobinischen Dilemma der Demokratie begründet (haben): Der „Demokrat“ sieht sich zum Schutze vor einer undemokratischen Mehrheit gezwungen, Demokratie durch außergewöhnliche Maßnahmen, letztlich durch Diktatur, zu sichern
7. Eine Partei, wie Die Linke, die durch ihre Selbstbezeichnung deutlich macht, daß sie „links“ und damit logischerweise auch „rechts“ für bedeutsam hält, dabei aber mit der Kampfparole „Faschismus ist kein Meinung, sondern ein Verbrechen“ politische Konkurrenz von rechts verknasten will, strebt notwendigerweise eine „DDR“ an, wobei ihr die - erkennbar linke - „Mitte“ mit der VS-Konzeption vor- und zuarbeitet
8. Da nach der Einschätzung bundesdeutscher „Demokraten“ (so P. Glotz) die Deutschen ohnehin „Nazis“ wählen würden, wenn man sie nur einfach Demokratie praktizieren ließe, stellt die „DDR“, also der „Kampf gegen rechts“ mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl das logische Ende der Konzeption eines ideologie-politischen Demokratieschutzes dar
9. Die Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik und damit ihr DDR-Potential kann nur durch Verwirklichung der „westlichen Demokratie“ abgewendet werden: Diese setzt das sich aus der Volkssouveränität ergebende Recht voraus, bei legalem Verhalten „Verfassungsfeind“ sein zu dürfen
10. Politische Freiheit, insbesondere Meinungsfreiheit ist erreicht, wenn - wie für „die liberalen Demokratien des Westens“ (BVerfG) kennzeichnend - der friedliche Antagonismus von links und rechts zur politischen Entscheidungsfindung des Volks offen und frei in Erscheinung treten kann; dies verlangt die Überwindung der ideologie-politischen Demokratieschutzkonzeption, insbesondere die Abschaffung der als Verfassungsschutz-Berichte fehl bezeichneten Mitte-Schutzberichte.